



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 6 AS 154/22 B ER

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergste-
gen

Mit PZU

Emst-Ludwig-Platz
1 55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon
(0 61 31) 1 41—

Datum

L 6 AS 154/22 B ER 50 34

20.10.2022

Beschwerdeverfahren

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.10.2022 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Jaeger, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:
9:00- 12:00 Uhr und 13:30
- 15:30 Uhr Freitag: 9:00 -

13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle B

auhQfstraße/LB B W

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz

Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Hinweis zum Datenschutz auf
lsgrp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
L 6 AS 154/22 B ER S 6 AS
548/22 ER



Abschrift

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren Arno Wagener,

Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße
49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 19.
Oktober 2022 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Willersinn Richterin am
Landessozialgericht Prange Richter am Landessozialgericht Balmert

beschlossen:

1. Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom
20.09.2022 wird als unzulässig verworfen.
1. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die grundsätzlich mögliche Anhöhrungsrüge gegenüber Endentscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Nichtannahmebeschluss vom 08.06.2016, 1 BvR 3046/15, juris Rn. 4) ist unzulässig. Sie ist nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben, da der Antragsteller nicht in schlüssiger Weise aufgezeigt hat, dass der Senat durch seinen Beschluss vom 20.09.2022 seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben könnte (§ 178a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 5, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Für die Zulässigkeit einer Anhöhrungsrüge ist erforderlich, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die angegriffene Entscheidung nicht gegeben ist (§ 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), dass die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erhoben (§ 178a Abs. 2 Satz 1 SGG) und dass das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Gehörsverletzung dargelegt wird (§ 178a Abs. 2 Satz 5, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG). Die ersten beiden Voraussetzungen sind erfüllt. Demgegenüber hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen des § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG nicht dargelegt. Mit seinem Vorbringen hat der Antragsteller die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz - GG, § 62 SGG) durch den Beschluss des Senats vom 20.09.2022 nicht schlüssig dargetan.

Zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG, § 62 SGG) gehört das Recht der Beteiligten darauf, dass sie Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt sowie zu der relevanten Rechtslage zu äußern (vgl. etwa BVerfG Beschluss vom 19.05.1992, 1 BvR 986/91, juris Rn. 35). Dabei hat das Gericht zwar nicht die Pflicht, seine Auffassung zur Sach- und Rechtslage vor der Entscheidung zu erkennen zu geben. Jedoch darf eine Entscheidung nicht auf tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte gestützt werden,

mit denen die Beteiligten nicht haben rechnen müssen. Daraus können sich Hinweispflichten des Gerichts ergeben (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitner/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, § 62 Rn. 8a ff. m.w.N.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen und Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen einbezogen wird (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Beschlüsse vom 04.03.2009, B4 AS 1/09 C, und vom 08.11.2006, B 2 U 5/06, m.w.N.). Art. 103 Abs. 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (vgl. BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 04.09.2008, 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07, juris Rn. 13; BVerfG Urteil vom 07.07.1992, 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87, 1 BvR 873/90, 1 BvR 761/91, juris Rn. 112). Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (vgl. BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 20.02.2008, 1 BvR 2722/06, juris Rn. 11). Der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs gebietet weder, dass das Gericht der vom Betroffenen vorgetragenen Position inhaltlich folgt, noch, dass es bei der Bewertung der Argumentation die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (BSG Beschluss vom 22.04.2013, B 13 R 39/13 B, juris Rn. 7). Art. 103 Abs. 1 GG garantiert weder die Richtigkeit der getroffenen tatsächlichen Feststellungen (vgl. BVerfG Beschluss vom 16.06.1987, 1 BvR 1113/86, juris Rn. 14) noch eine ordnungsgemäße Subsumtion und Entscheidungsbegründung und schützt auch nicht davor, dass das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt bleibt (vgl. BVerfG Beschluss vom 08.10.1985, 1 BvR 33/83, juris Rn. 18). Die Anhörungsrüge dient nicht der Überprüfung der Rechtsanwendung und damit der Fortführung des Verfahrens, sondern nur der Überprüfung eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich ab-

gesicherte Recht der Beteiligten, gehört zu werden (s.a. BSG Beschluss vom 05.04.2022, B 2 U 33/21 C, juris Rn. 4 m.w.N.).

Die Anhörungsrüge ist nur zulässig, wenn sich dem Vorbringen die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das Gericht entnehmen lässt und ferner, dass die Verletzung entscheidungserheblich ist. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Antragstellers nicht gerecht. Zwar dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Gehörsverletzung, insbesondere bei einem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, nicht überspannt werden; auch von einem rechtsunkundigen Beteiligten müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen verlangt werden (siehe dazu B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, § 62 Rn. 6a). Dies ist zum einen ein substantiiertes Vortrag, aus dem erkennbar ist, warum das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, oder der schlüssig die Umstände aufzeigt, aus denen sich der Gehörsverstoß durch das Gericht ergibt; zum anderen ist darzulegen, weshalb ohne den Verstoß eine günstigere Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Schmidt, a.a.O., Rn. 6b m.w.N.; BSG Beschluss vom 22.03.2018, B 12 KR 12/17 C, juris Rn. 7). Diesen Darlegungserfordernissen genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht. Der Antragsteller hat in seinem Schreiben vom „05.10.2021“ (beim hiesigen Gericht am 11.10.2022 eingegangen), mit dem er die Anhörungsrüge erhoben hat, schon nicht dargelegt, welches Vorbringen der Senat nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht berücksichtigt hat. Auf den im angefochtenen Beschluss enthaltenen letzten Satz, dass der Beschluss nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden kann, kann die Anhörungsrüge nicht erfolgreich gestützt werden, da es sich dabei nicht um eine Gehörsverletzung i.S.v. § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG handelt, sondern um einen Hinweis auf die geltende gesetzliche Regelung des § 177 SGG. Soweit der Antragsteller mit dem Beschluss des Senats vom 20.09.2022 inhaltlich nicht einverstanden ist, kann dies - wie oben dargelegt - mit der Anhörungsrüge nicht gerügt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG, § 178a Abs. 4 Satz 3 SGG).

gez. Willersinn

gez. Balmert

gez. Prange